



Publikationsreihe: FORTSCHRITTE IM STRAHLENSCHUTZ

Dezember 2020

**Muster-  
Strahlenschutzanweisungen**

Erläuterung zur Anwendung

Teil 1: Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Teil 2: Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden   
Anlagen oder Einrichtungen

Autoren: Thomas Haug, Regina Gutmann, Michael Kieschnick, Petra Klein,  
Susanne Schlagner, Susanne Severitt, Barbara Sölter, Jan Vahlbruch

**Fachverband für Strahlenschutz e. V., Arbeitskreis Ausbildung (FS-AKA)**

Inhalt

[1 Bedeutung der Strahlenschutzanweisung 3](#_Toc47085205)

[2 Zweck der Muster-Strahlenschutzanweisungen 3](#_Toc47085206)

[3 Verwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen 3](#_Toc47085207)

[4 Anwendung der Sicherheitsanweisungen (gilt nur für Teil 1) 4](#_Toc47085208)

# Bedeutung der Strahlenschutzanweisung

Gemäß § 45 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 ist der Strahlenschutzverantwortliche[[1]](#footnote-1) verpflichtet, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, in der die im Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen sind.

Strahlenschutzanweisungen helfen, Menschen und Umwelt vor möglichen Gefahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung zu schützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, vollständige, den Gegebenheiten vor Ort angepasste und den Strahlenschutzvorschriften entsprechende Strahlenschutzanweisungen zu erlassen.

# Zweck der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Die vorliegenden Muster-Strahlenschutz­anweisungen sollen den Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten bei der Erstellung betriebsbezogener Strahlenschutzanweisungen unterstützen. Eine Muster-Strahlenschutz­anweisung kann nicht unbesehen übernommen werden, sondern sie dient als Grundlage für eigene betriebsbezogene Strahlenschutzanweisungen.

Die Muster-Strahlenschutzanweisungen wurden für ausgewählte Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung erstellt. Sie sind in zwei Teile gegliedert.

**Teil 1** besteht aus einem allgemeinen Abschnitt, der die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben enthält, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung erforderlich sind, und einem tätigkeitsbezogenen Abschnitt, in dem spezielle anwendungsbezogene Regelungen der einzelnen Anwendungen genannt werden.

Im allgemeinen Abschnitt werden die in einem Betrieb allgemeingültigen Strahlenschutzmaßnahmen behandelt.

Im tätigkeitsbezogenen Abschnitt werden die für die jeweilige Anwendung speziellen Regelungen zum Betriebsablauf aufgenommen. Die allgemeinen Strahlenschutzmaßnahmen und die speziellen Regelungen sind Beispiele und müssen auf die jeweilige Tätigkeit abgestimmt werden. Insbesondere sind Auflagen in der Genehmigung oder behördliche Anordnungen - sofern solche vorhanden sind - in die Strahlenschutzanweisung aufzunehmen. Unterlagen aus anderen Bereichen, z. B. aus dem Qualitätsmanagement oder der Arbeitssicherheit, können als mitgeltende Unterlagen ebenfalls Bestandteil der Strahlenschutzanweisung sein.

**Teil 2** enthält das Muster einer Anweisung für „Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 StrlSchG“.

*(Hinweis : Links zu Muster-Strahlenschutzanwei­sungen für Schulen finden Sie auf der Homepage des AKA. Anmerkung: Für den Inhalt dieser Muster-Strahlenschutzanweisungen sind die Oberschulämter verantwortlich. Die Muster zeigen lediglich ein Beispiel für die Strahlenschutz-Organisation in einer Schule. Die Festlegungen können in einigen Punkten über die Vorgaben in der Strahlenschutzverordnung hinausgehen.)*

# Verwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgezählt, die durchzuführen sind, wenn eine Strahlenschutzanweisung auf der Grundlage einer Muster-Strahlenschutz­anweisung erarbeitet und erlassen werden soll.

1. Zusätzlich zum allgemeinen Abschnitt die tätigkeitsbezogenen Abschnitte der Muster-Strahlenschutzanweisung auswählen, die den Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz entsprechen. Falls nur eine Tätigkeit nach StrlSchG ausgeführt wird, empfiehlt es sich den allgemeinen und tätigkeitsbezogenen Abschnitt zusammenzufassen;
2. Textstellen der Muster-Strahlenschutz­anweisung mit kursiver Schrift in runden Klammern geben Hinweise für die Erstellung der betriebsbezogenen Strahlenschutzanweisung und sind daher in der Strahlenschutzanweisung wegzulassen; Beispiel: *(Im Folgenden sind Regelungen für den Fall aufgeführt, dass vom Strahlenschutzbeauftragten direkt ablesbare Personendosimeter ausgegeben werden.)*
3. Textstellen der Muster-Strahlenschutz­anweisung mit kursiver Schrift in eckigen Klammern sind alternativ einzusetzen bzw. durch betriebs- und arbeitsplatzbezogene Angaben zu ersetzen; Beispiel: *[Titel Vorname Name]*;
4. Die Muster-Strahlenschutzanweisung hinsichtlich betriebs- und arbeitsplatzbezogener Gegebenheiten verändern (kürzen, ergänzen);
5. Genehmigungsauflagen und Anordnungen der zuständigen Behörde aufnehmen (sofern solche vorliegen);
6. Es empfiehlt sich, die Strahlenschutzanweisung mit der zuständigen Behörde zu beraten;
7. Durch Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen nach Anhörung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten in Kraft setzen;
8. Den betroffenen Personen bekannt geben (z. B. durch Unterweisungen, Aushändigung, Intranet).

# Anwendung der Sicherheitsanweisungen (gilt nur für Teil 1)

In § 45 StrlSchV wird darauf hingewiesen, dass die Strahlenschutzanweisung Bestandteil sonstiger erforderlicher Betriebsanweisungen insbesondere nach arbeitsschutz-, immissionsschutz-, gefahrgut- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein kann.

Die im Anhang zu den Strahlenschutzanweisungen aufgeführten "Sicherheitsanweisungen" sollen dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Sie enthalten zusammenfassend die Informationen aus der Strahlenschutzanweisung, die den tätigen Personen eine sichere Nutzung möglich macht. Der Inhalt berücksichtigt zunächst nur die strahlenschutzrelevanten Maßnahmen2.

Die Sicherheitsanweisungen stellen eine Hilfe für den Strahlenschutzbeauftragten dar, entsprechend seiner Bestellung der Pflicht der Umsetzung des Strahlenschutzes im Unternehmen gezielter nachzukommen. Sie werden daher auch vom Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der ihm übertragenen Weisungsbefugnis erlassen. Die Sicherheitsanweisungen sind im Aufbau einer üblichen Betriebsanweisung nach DGUV Information 211–010 angeglichen. Sie sind für die Erweiterung um die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen nach Arbeitsschutzrecht geeignet[[2]](#footnote-2). Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, mit den entsprechenden Sicherheitsexperten, z. B. der Fachkraft für Arbeitssicherheit, zusammenzuarbeiten[[3]](#footnote-3).

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es sind die Erläuterungen zu den jeweiligen Sicherheitsanweisungen zu beachten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Entsprechend § 71 Abs. 3 StrlSchG (Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz) haben der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem ermächtigten Arzt zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten. [↑](#footnote-ref-3)